Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Migration BFM

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.191337 / 53/2010/02560
Unser Zeichen: Gea
3003 Bern-Wabern, 23. November 2011

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) / Vernehmlassungsverfahren

Fragekatalog **Rückmeldung Stadt Zürich zH SSV**

Hinweis: Allgemeine Bemerkungen können am Ende des Fragekataloges angebracht werden

Revisionsvorschlag	Ja	Nein
Titel - Begrüssen Sie die Umbenennung des Ausländergesetzes (AuG) in Ausländer- und Integrationsgesetz (AuIG)? Die Querschnittsaufgabe Integration ist nicht primär eine ausländerrechtliche Frage. Zudem sind verschiedene der vorgesehenen integrationsbezogenen Bestimmungen lediglich für einen Teil der Bevölkerung von Bedeutung.		X
Art. 26*a* - Begrüssen Sie die Verankerung der zusätzlichen Zulassungsbedingungen für Betreuungs- und Lehrpersonen auf Gesetzesstufe? Die vorgesehene Regelung wird durch die Stadt Zürich unterstützt, auch wenn deren Wirkung durch die Beschränkung auf Nicht EU/EFTA-Personen beschränkt bleiben wird und eventuell zu an sich unerwünschten Ungleichbehandlungen für religiöse Minderheiten führt, die gegebenenfalls nicht auf Betreuungspersonen aus dem EU/EFTA-Raum zurückgreifen können. Da die geforderte «Vermittlung» der Werte der Bundesverfassung zu Unklarheiten und Loyalitätskonflikten führen kann (z.B. bei katholischen Priestern im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann), empfiehlt die Stadt Zürich, im Text «die Werte» der Bundesverfassung durch «die Inhalte» zu ersetzen.	X	
Art. 33 Abs. 3-5 - Begrüssen Sie es, dass die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung an eine gute Integration geknüpft wird (Abs. 3)? Die zusätzliche Überprüfung der guten Integration bei jeder Verlängerung einer		X

Bundesamt für Migration BFM
Adrian Gerber
Quellenweg 6. 3003 Bern-Wabern
Tel. +41 (0)31 325 94 97, Fax. +41 (0)31 325 07 41
adrian.gerber@bfm.admin.ch
http://www.bfm.admin.ch

Aufenthaltsbewilligung führt zu einem hohen und wenig zielführendem Aufwand. Sie wird sich auf die Überprüfung der Sprachkenntnisse beschränken müssen, was für bildungsferne Neuzugezogene zu Benachteiligungen führen kann sowie für finanzschwache Personen zu nur bedingt tragbaren Kosten (dies unter der Annahme, dass die Kosten für die Sprachstandbestätigungen durch die Antragstellenden zu tragen sind).		
- Begrüssen Sie es, dass die Behörden die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung in Zukunft mit der Verpflichtung zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung verbinden können (Abs. 4)? Die Kann-Formulierung entspricht der bereits heute gegebenen Möglichkeit, die Aufenthaltsbewilligung gegebenenfalls mit Auflagen zu verbinden. Dazu kommt eine generelle Skepsis der Stadt Zürich gegenüber Integrationsvereinbarungen (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 53a)		(X)
- Begrüssen Sie es, dass die Behörden unter gewissen Voraussetzungen eine Integrationsvereinbarung abschliessen (Abs. 5)? Der vorgesehene Absatz 5 ist aus Sicht der Stadt Zürich zu streichen, da er unter anderem eine problematische und kaum willkürfrei durchzuführende «Risikoabschätzung» beinhaltet und da er faktisch dazu führen wird, dass bildungsferne Personen nie zu einer mittelfristig gesicherten Aufenthaltsperspektive kommen werden. Dies hemmt deren Integration. Zielführender könnte sein, erst ungenügend eine Landessprache Sprechende bei der Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung (verpflichtend) auf Beratungsangebote hinzuweisen. Dies hätte unter anderem den Vorteil, dass nicht auf heikle Abschätzungen des zukünftigen Verhaltens abgestützt würde, sondern auf bisher geleistete bzw. nicht geleistete Integrationsbemühungen.		X
Art. 34 Abs. 2 Bst. c und 4 AuG - Begrüssen Sie es, dass die Niederlassungsbewilligung nur dann erteilt werden kann, wenn eine gute Integration vorliegt (Abs. 2)? Die Stadt Zürich unterstützt die vorgeschlagene Bestimmung, weist aber darauf hin, dass die Umsetzungsbestimmungen so festgelegt werden, dass auch bildungsschwache Ausländerinnen und Ausländer eine reale Chance auf einen langfristig gesicherten Aufenthalt erhalten. Die Überprüfung darf nicht den Charakter eines Bildungstests haben und sollte für entsprechende Fälle Ausnahmebestimmungen beinhalten. Vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 58.	(X)	
- Begrüssen Sie es, dass bei der frühzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung gute Sprachkenntnisse nachgewiesen werden müssen (Abs. 4)? Im Hinblick auf eine frühzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung entfallen die weiter oben aufgeführten Vorbehalte bezüglich der möglichen Benachteiligungen bildungsferner Personen.	X	
Art. 42 Abs. 1 und 1bis, 43 Abs. 1 und 1bis, 44 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 - Begrüssen Sie es, dass im Zusammenhang mit dem Familiennachzug, die		X

nachgezogenen Personen vor Erteilung sowie bei der Verlängerung der Bewilligung zu einem Sprachförderungsangebot angemeldet sein müssen, falls sie die Fähigkeit zur Verständigung in einer Landessprache nicht auf eine andere Art nachweisen können, und zwar: - Beim Familiennachzug zu Schweizerinnen und Schweizer? - Beim Familiennachzug zu niedergelassenen Personen? - Beim Familiennachzug zu Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung? Eine Anmeldung für einen Sprachkurs ohne vorgängige Kenntnis des Angebots vor Ort ist aus Sicht der Stadt Zürich nicht zweckmässig. Dazu kommt, dass die vorgesehene Regelung – je nach Herkunft des nachgezogenen Partners – zu Ungleichbehandlungen bzw. zu Diskriminierungen sowie - mit Blick auf den Wirtschaftsstandort Schweiz - zu unerwünschten Hemmnissen im Hinblick auf den Zuzug hochqualifizierter Arbeitskräfte führt. Da die Mehrheit der nachgezogenen Personen die Notwendigkeit des Sprachlernens einsieht, empfiehlt sich eine gezielte Information über Lernangebote bei der Einreise sowie eine allfällige Überprüfung bei einer Bewilligungsverlängerung. Vgl. dazu die Anmerkungen zu Art. 33.		X X X
Art. 49*a* - Begrüssen Sie Ausnahmen vom Erfordernis des Spracherwerbs für: > Kinder? > Kranke oder behinderte Personen? - Begrüssen Sie die besonderen Vorkehrungen für Illetristen und Analphabeten? Sofern wie von der Stadt Zürich empfohlen die vorgeschlagenen Neuerungen in Art. 42, 43 und 44 gestrichen werden, kann auch Art. 49a gestrichen werden. Sofern diese jedoch aufrechterhalten werden, unterstützt die Stadt Zürich die Ausnahmebestimmungen, weist jedoch darauf hin, dass diese besser in Art. 58 geregelt werden. (Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 58.) - Begrüssen Sie die Verpflichtung zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung in den Fällen nach Art. 49*a* Abs. 2 Bst. b? Der Abschluss einer Integrationsvereinbarung mit von Illetrismus oder Analphabetismus Betroffenen bzw. die damit verbundene Androhung einer zukünftigen Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung wird von der Stadt Zürich als nicht zielführend und als lerndidaktisch falsch erachtet.	(X)	(X) X
Art. 50 Abs. 1 Bst. a - Begrüssen Sie die redaktionelle Anpassung ("gut" statt "erfolgreich")? Die Stadt Zürich lehnt nicht die redaktionelle Anpassung als solche ab, hat jedoch Bedenken im Hinblick auf die faktischen Auswirkungen der vorgesehenen (bzw. der bereits bestehenden) gesetzlichen Bestimmung. Denn diese läuft darauf hinaus, dass «Täter» gestärkt und «Opfer» bestraft werden. Dies beispielsweise dann, wenn (insbesondere) Männer die Integration ihrer zugezogenen Ehepartnerinnen aktiv hemmen und diese folglich nach drei Jahren weder gut noch erfolgreich integriert sind.		(X)

Die Stadt Zürich empfiehlt deshalb, Art. 50 Abs 2 so zu ergänzen, dass die «Verhinderung» bzw. die «Hemmung» durch den Ehepartner als wichtiger persönlicher Grund akzeptiert und in der Praxis durch Betroffene ohne aufwändiges Verfahren nachgewiesen werden kann.		
Neue Abschnitte - Begrüssen Sie die Einteilung des 8. Kapitels (Integration) des Ausländergesetzes in folgende drei Abschnitte: > 1. Abschnitt: Integrationsförderung > 2. Abschnitt: Integrationserfordernisse > 3. Abschnitt: Mitwirkung bei der Integration?	(X)	
Art. 53 - Begrüssen Sie die Bestimmung zu den Grundsätzen der Integrationsförderung? Die Stadt Zürich unterstützt die beschriebenen Grundsätze und insbesondere den neu aufgegriffenen Schutz vor Diskriminierung. Als Schwäche des Artikels wird der eingeschränkte Bezug auf staatliche Organe erachtet, denn dadurch bleiben verschiedene in der Praxis besonders bedeutsame Bereiche (Arbeitswelt, Wohnungsmarkt, etc.) ausgeklammert.	X	
Art. 53*a* - Begrüssen Sie die Bestimmung zu den Zielgruppen? Es ist aus Sicht der Stadt Zürich nicht gerechtfertigt, die Aufnahmegesellschaft sowie die Regelstrukturen als Zielgruppen der Integrationsförderung auszuklammern. Die Formulierung ist entsprechend zu ergänzen. Zudem könnte Art. 53a Abs 2 gestrichen werden. Die gesetzliche Benennung einzelner Zielgruppen erscheint als zufällig, da die „Liste“ aus guten Gründen erweiterbar wäre: alte Menschen, Kranke, Männer, etc.		(X)
Art. 53*b* - Begrüssung Sie die Bestimmung zur Integrationsförderung in den Regelstrukturen? Die Stadt Zürich unterstützt den vorgeschlagenen Artikel und der dieser Bestimmung zu Grunde liegendem Grundsatz der Bedeutung der Regelstrukturen.	X	
Art. 53*c* - Begrüssen Sie die Bestimmung zur spezifischen Integrationsförderung? Die Stadt Zürich unterstützt den vorgeschlagenen Artikel und das damit verbundene Verständnis der spezifischen Integrationsförderung.	X	
Art. 54 - Begrüssen Sie die Bestimmungen zur Steuerung und Koordination auf Bundesebene (Abs. 1, 2), sowie zwischen Bund und Kantonen (Abs. 3, 4, 5)? Während ausländerrechtliche Bestimmungen klar Aufgaben von Bund und Kantonen sind, wurde und wird die Integrationsförderung in einem tripartiten Pro-		(X)

zess aufgebaut und weiterentwickelt. Insbesondere die Städte leisten sowohl konzeptuell als auch finanziell entscheidende Beiträge. Sie und die Gemeinden sind die relevanten Akteure vor Ort und sind deshalb nicht nur bei der Umsetzung durch die Kantone, sondern auch bei der Planung und Steuerung mit einzubeziehen. Art. 54 ist so umzuformulieren, dass der tripartite Charakter der integrationspolitischen Weiterentwicklung klar festgehalten wird und dass die besondere Rolle der grossen Städte in der Ausgestaltung der kantonalen Integrationspolitiken berücksichtigt und gewürdigt wird. Ergänzend schlägt die Stadt Zürich vor, Art. 54 Abs 5 zu streichen oder umzuformulieren. Dies deshalb, da er (entgegen den Ausführungen auf Seite 45 im Bericht des Bundesrats) eine «Messbarkeit» der Integration impliziert und da die Qualitätssicherung der Integrationsförderung auch die Akteure vor Ort mit einbeziehen sollte.		
Art. 55 - Begrüssen Sie die Bestimmung zu den Informationsinhalten (Abs. 1), Die Stadt Zürich unterstützt Art. 55, Abs 1, weist jedoch darauf hin, dass die Informationspflicht über den Schutz vor Diskriminierung in der Praxis auch zu gewissen Problemen führen kann. Dies deshalb, da in von Betroffenen oft als besonders bedeutsam erachteten Bereichen wie Arbeitswelt und Wohnungsmarkt kein Schutz vor Diskriminierung besteht und da einzelne Bestimmungen des Ausländerrechts selbst als diskriminierend wahrgenommen werden können. zur Erstinformation der Kantone (Abs. 2 und 3) Es waren die grossen Städte sowie die Stadtkantone, die die Erstinformation aufgebaut und finanziert haben. Diese Arbeiten wurden durch die später einsetzenden Massnahmen von Bund und Kantonen nicht ersetzt, sondern ergänzt. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb die Erstinformation gesetzlich einzig als Aufgabe der Kantone beschrieben werden soll. Dies auch deshalb, da die Erstinformation sich nur bedingt von den anderen in Art. 55 Informationsaufgaben trennen lässt und da die Auswirkungen auf die Praxis bei bestehenden kommunalen Informationsleistungen nur schlecht abschätzbar sind. Angesichts der Tatsache, dass jede vierte noch vor einem Jahr im Ausland wohnende ausländische Person in einer der fünf grössten Städte der Schweiz lebt, schlägt die Stadt Zürich vor, Art. 55 Abs. 3 so zu ergänzen, dass die Kantone bei der Erstinformation die besonderen Leistungen und Bedürfnisse der grossen Städte berücksichtigen müssen. Alternativ dazu ist es denkbar, Abs. 33 analog zu den Absätzen 1, 2 und 5 zu formulieren. DER FRAGEBOGEN ENTHÄLT KEINE MÖGLICHKEIT FÜR EINE RÜCKMELDUNG ZU ART. 55 ABS 4. EINE SOLCHE IST JEDOCH NÖTIG. Die Stadt Zürich empfiehlt, Art. 55 Abs. 4 zu streichen. Denn dieser ist zwar in seiner Zielsetzung nachvollziehbar, führt in der Praxis jedoch voraussichtlich zu einer Reihe von kaum zweckmässig lösbaren Problemstellungen. Insbesondere bleibt unklar, wer (gemäss Bericht) innerhalb eines Jahres den besonderen Integrationsbedarf aufgrund welcher Fakten und welcher Kriterien zu beurteilen hat. Zu beachten ist dabei, dass Entscheide auf der Basis der bei der Einreise	(X)	(X) X

zur Verfügung stehenden Akten die Gefahr unerwünschter Ungleichbehandlung oder gar Diskriminierung beinhalten und allfällige Erstgespräche in erster Linie auf die Begrüssung (und nicht der Abschätzung einer allfälligen zukünftigen ungenügenden Integration) ausgerichtet sind. Anzumerken ist, dass es einer üblichen Praxis entsprechen würde, vorerst die Erfahrungen der textlich gleichen «strategischen Zielsetzung» im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme abzuwarten bevor eine entsprechende Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wird. sowie zur Information der Schweizer Bevölkerung (Abs. 5)? Die Stadt Zürich unterstützt Art. 55 Abs. 5 - Begrüssen Sie die Einführung einer Delegationsnorm (Abs. 6)? Die Stadt Zürich unterstützt Art. 55 Abs. 6	X X	
Art. 56 - Begrüssen Sie die Bestimmungen zur Finanzierung, namentlich zur Zusammenlegung des Integrationskredites und der Integrationspauschale (Abs. 2) sowie zu den kantonalen Integrationsprogrammen und Programmen und Projekten von nationaler Bedeutung (Abs. 3)? Die Stadt Zürich empfiehlt, Art. 56 Abs. 1 so zu ergänzen, dass die Beiträge des Bundes nicht nur diejenigen der Kantone ergänzen, sondern auch diejenigen der Städte und Gemeinden. Zudem spricht sich die Stadt Zürich gegen die (zwingende) Zusammenlegung der beiden Bundesfinanzierungen aus.		(X)
Art. 57 - Begrüssen Sie die Förderbereiche a-g? Die Stadt Zürich unterstützt die vorgesehenen Artikel und begrüsst insbesondere die neue Berücksichtigung der Grundkompetenzen und der Nachholbildung. Sie weist jedoch darauf hin, dass sich gewisse „Widersprüche“ zu anderen Artikeln zeigen (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 53a).	X	
Art. 58 - Begrüssen Sie die Kriterien zur Beurteilung der Integration (Abs. 1 und 2)? - Begrüssen Sie die Definition von guter Integration (Abs. 3)? Die Stadt Zürich unterstützt die prinzipielle Stossrichtung des Artikels 58. Sie weist jedoch darauf hin, dass die gemäss Bericht des Bundesrats in Buchstabe a von Abs. 1 mitgemeinte «Gesamtheit der ungeschriebenen Ordnungsvorstellungen» kritisch hinterfragt (und ausgeschlossen) werden muss, dass der in Buchstabe b Abs. 1 vorgesehene Bezug auf die Respektierung der Prinzipien der Bundesverfassung kaum justiziabel ist (und eine relevante Willkürgefahr beinhaltet), dass die Gefahr einer Fokussierung auf die Sprachkenntnisse besteht (welche zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung bildungsferner Personen führen kann) und dass fachlich grundsätzliche Bedenken gegenüber der Messbarkeit von Integration bestehen.	(X)	

Generell ist zu beachten, dass die zentralen Punkte einer ausländerrechtlichen Integrationsbeurteilung das Einhalten der geltenden Gesetze sowie der Wille zu wirtschaftlicher Selbständigkeit sind und diese auf der Basis des Strafgesetzbuchs und den Regeln der Sozialhilfe geprüft werden können. Als wichtig erachtet die Stadt Zürich zudem Anpassungen in Art. 58 Abs. 2. Denn Lernschwächen, Illetrismus, Analphabetismus sowie durch eine «geringe» Intelligenz oder eine schwierige Bildungsbiografie begründete geringe Sprachkompetenzen sind weder Krankheiten noch Behinderungen, sollten jedoch bei der Beurteilung des Einzelfalls ebenfalls berücksichtigt werden. Andernfalls würden für (unverschuldet) bildungsferne Personen unerwünschte Benachteiligungen entstehen.		
Art. 58*a* - Begrüssen Sie es, dass die Rahmenbedingungen von Integrationsvereinbarungen im Gesetz festgehalten werden (Abs. 1 und 2)? - Begrüssen Sie das neue Instrument der Integrationsempfehlungen (Abs. 3)? Die Stadt Zürich hat grundsätzliche Bedenken bezüglich der Integrationsvereinbarungen. Dies deshalb, da diese zwingend mit der (die Integration tendenziell hemmenden) «Androhung eines Landesverweises» verbunden sind und da situativ zweckmässige Auflagen bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen auch ohne «Vereinbarungen» möglich sind. Sofern an der gesetzlichen Berücksichtigung von Integrationsvereinbarungen festgehalten wird, erachtet es die Stadt Zürich als wichtig, dass der Begriff angesichts der unterschiedlichsten Verwendungen klar und eindeutig definiert wird. Zudem ist zu prüfen, ob Integrationsvereinbarungen auch dann abgeschlossen werden dürfen, wenn die dazu nötigen Voraussetzungen fehlen oder nur teilweise vorhanden sind: der Bericht des Bundesrats erwähnt sowohl ein nötiges Case-Management (welches in den Kantonen den Einsatz von entsprechenden Ressourcen erfordert) als auch die Notwendigkeit eines ausreichenden (und vielfältigen) Angebots an (kantonalen) Fördermassnahmen.		X (X)
Art. 58*b* - Begrüssen Sie die Mitwirkung der Arbeitgeber bei der Integration? Die Stadt Zürich begrüsst den verstärkten Einbezug der nichtstaatlichen Regelstrukturen in die Integrationsarbeit.	X	
Art. 83*a* - Begrüssen Sie es, dass mit vorläufig aufgenommenen Personen unter bestimmten Voraussetzungen Integrationsvereinbarungen abgeschlossen werden? Die Stadt Zürich lehnt Art. 83 a, da sie grundsätzliche Bedenken gegenüber dem Instrument der Integrationsvereinbarungen hat (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 58a), da der Begriff der Integrationsvereinbarung angesichts der fehlenden Sanktionsmöglichkeit der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung nicht direkt demjenigen von Art. 58a entspricht, da die Bestimmung dazu führen wird, dass mit (fast) jeder vorläufig aufgenommenen Person eine Integrations-		X

vereinbarung abgeschlossen werden müsste und da die in den kantonalen Sozialhilferechten bestehenden Möglichkeiten für Anreize und Sanktionen als ausreichend erachtet werden. Allenfalls denkbar wäre eine (anders zu bezeichnende) «Vereinbarung» mit vorläufig Aufgenommenen, welche einzig auf dem Belohnungsprinzip aufbaut und im Sinne von Art. 84 Abs. 5 bei der Erfüllung der vereinbarten Ziele die Erteilung eines rechtlich besser gesicherten Aufenthalts in Aussicht stellt.		
Art. 84 Abs. 5 - Begrüssen Sie es, dass bei der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an vorläufig aufgenommene Personen die Integration geprüft wird? Vgl. die Ausführungen zu Art. 83a	(X)	
Art. 96 Abs. 1 - Begrüssen Sie die redaktionelle Anpassung ("Integration" statt "Grad der Integration"?	X	
Art. 100*b* - Begrüssen Sie es, dass die Kommission für Migrationsfragen neu in Art. 100b geregelt wird und die entsprechende Bestimmung den neuen Aufgaben der Kommission angepasst wird?	X	
Art. 3 Bst. c BBG - Begrüssen Sie es, dass die Integration von Ausländerinnen und Ausländer in die Ziele der Berufsbildung aufgenommen wird?	X	
Art. 1 Abs. 2 Bst. f RPG - Begrüssen Sie es, dass mit Massnahmen der Raumplanung der gesellschaftliche Zusammenhalt und die Integration von Ausländerinnen und Ausländer gefördert werden?	X	
Art. 29*a* RPG - Begrüssen Sie es, dass in der Raumplanung Projekte zur Verbesserung der Wohnqualität und des gesellschaftlichen Zusammenhalts durchgeführt werden können?	X	
Art. 27 Abs. 2bis ATSG - Begrüssen Sie es, dass die Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen individuelle Besonderheiten der interessierten Personen berücksichtigen können?	X	
Art. 43 Abs. 1bis ATSG - Begrüssen Sie es, dass die Versicherungsträger bei Abklärungen individuelle Besonderheiten der versicherten Personen berücksichtigen können?	X	
Art. 59 Abs. 3 IVG - Begrüssen Sie es, dass die IV-Stellen auch Fachstellen für die Integration und Vermittlungsstellen für interkulturelles Übersetzen beiziehen können?	X	

Art. 68bis Abs. 1 Bst. e^{bis} IVG - Begrüssen Sie es, dass im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit auch mit den öffentlichen und privaten Durchführungsorganen der Ausländer- und Integrationsgesetzgebung eng zusammengearbeitet wird?	X	
Art. 59 Abs. 5 AVIG - Begrüssen Sie es, dass die zuständigen Amtsstellen auch mit den öffentlichen und privaten Durchführungsorganen der Ausländer- und Integrationsgesetzgebung zusammenarbeiten?	X	
Art. 59*a* Bst. a AVIG - Begrüssen Sie es, dass die Analyse der Auswirkungen von arbeitsmarktlichen Massnahmen auf sämtliche Kategorien von Personen ausgeweitet wird?	X	
Art. 59*a* Bst. c AVIG - Begrüssen Sie es, dass Massnahmen zur Förderung von Personen mit Migrationserfahrungen verstärkt werden?	X	
Art. 66*a* Abs. 1 Bst. c AVIG - Begrüssen Sie es, dass Ausbildungszuschüsse auch Personen gewährt werden können, welche über keine in der Schweiz anerkannte Ausbildung verfügen?	X	
Art. 66*a* Abs. 3 AVIG - Begrüssen Sie es, dass Personen die über einen in der Schweiz anerkannten Abschluss einer Hochschule oder einer höheren Fachschule verfügen keine Ausbildungszuschüsse erhalten?		
Art. 85*f* Abs. 1 Bst. e AVIG - Begrüssen Sie es, dass im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit auch mit den öffentlichen und privaten Durchführungsorganen der Ausländer- und Integrationsgesetzgebung eng zusammengearbeitet wird?	X	
Zusatzbemerkungen Aus Sicht der Stadt Zürich vermag die vorgelegte Gesetzesrevision nicht zu überzeugen. Dies unter anderem deshalb, da sie angesichts einer Reihe von neu vorgesehenen Ermessensentscheiden - sowie angesichts der unterschiedlichen durch die Kantone zur Verfügung gestellten Ressourcen - nur bedingt zu einer Harmonisierung beitragen wird, da sie die Mitverantwortung der Aufnahmegesellschaft zu wenig berücksichtigt, da sie auf der (falschen) Annahme beruht, dass Integration «verordnet» werden kann und da sie das fachlich anerkannte Prinzip «Aufenthaltssicherheit als Voraussetzung für eine gute Integration» tendenziell umkehrt. Aus kommunaler Sicht ergeben sich zudem folgende Ablehnungsgründe: • Die Erfahrungen und Erkenntnisse der bisherigen tripartiten Zusammenarbeit werden weitgehend ausgeblendet. Damit gemeint sind unter anderem der Prozesscharakter von Integration, die Relevanz der rechtlichen Integrationshemmnisse, die Berücksichtigung der durch Gemeinden und insbesondere durch grössere Städte erbrachten Leistungen sowie die Bedeutung der in der Praxis relevanten Integration «vor Ort».		

• Insbesondere für sozial schwache Personen ergeben sich neue und teilweise gar diskriminierende Benachteiligungen. So ist beispielsweise davon auszugehen, dass bildungsferne AusländerInnen aus Drittstaaten nur noch in Ausnahmefällen einen langfristig gesicherten Aufenthaltsstatus erhalten können. • Es ist zu befürchten, dass die Kantone angesichts der hohen auf sie zukommenden Zusatzkosten (welche insbesondere für Kontrollaufgaben anfallen werden) den nötigen Ausbau von die Integration fördernden Massnahmen zurückstellen bzw. nicht realisieren werden. • Die prinzipiell problematische Vermischung von Zuwanderungspolitik und Integrationspolitik wird weiter verstärkt (und teilweise noch durch den Einbezug asylpolitischer Fragestellungen ergänzt). Dies ist sowohl in politischen Diskussionen oft nicht zielführend als auch für die Gestaltung und Weiterentwicklung der bestehenden lokalen Integrationspolitiken hemmend. • Die real vor Ort bestehenden Probleme müssen sachbezogen angegangen werden. Dabei spielt die Herkunft der allenfalls beteiligten ausländischen Personen (EU/EFTA oder Drittstaat) in der Regel keine relevante Rolle. • Für den für den Wirtschaftsstandort Schweiz nötigen Zuzug qualifizierter Arbeitskräfte aus Ausland ergeben sich zusätzliche Probleme, beispielsweise durch die vorgesehenen zusätzlichen Anforderungen beim Familiennachzug. • Verschiedene der positiv zu würdigenden vorgesehenen Gesetzesanpassungen (Schutz vor Diskriminierung, Rolle der Arbeitgebenden, Förderung der Grundkompetenzen) vermögen voraussichtlich nur wenig Wirkungskraft zu entfalten.		